

Baby unterwegs



Rechte und Hilfen
für werdende
Mütter und Väter



Kreis Nordfriesland
Gleichstellungsbüro



Baby unterwegs



Rechte und Hilfen
für werdende
Mütter und Väter



Diese Broschüre ist ein
Projekt der Kreisarbeits-
gemeinschaft der
Gleichstellungsbeauf-
tragten des Kreises
Nordfriesland



Herausgeber:

Kreis Nordfriesland · Der Landrat
Gleichstellungsbüro
Marktstraße 6 · 25813 Husum

© 2015 Kreis Nordfriesland

Autorin:

Juristin Renate Vollmann

Überarbeitung:

Simone Ehler, Ines Maaß, Andrea Müller

Gestaltung:

Hartmut Pohl

Textverarbeitung:

Silke Holling

Druck: Husum Druck- und Verlagsgesellschaft

4. Überarbeitete Auflage 2015

Der Inhalt dieser Broschüre ist nach bestem Wissen
und mit dem Kenntnisstand von September 2015 erstellt worden.
Gleichwohl sind Haftung und Gewähr ausgeschlossen.

Liebe werdende Mütter und Väter,
liebe neue Eltern,

in der Beratungspraxis der Gleichstellungsbeauftragten werden diese häufig auf Probleme im Zusammenhang mit dem Mutterschutz angesprochen oder aber auch um nähere Informationen über Elterngeld bzw. Elternzeit gebeten. Denn die Freude über den neuen Familiennachwuchs lässt sich meist nur dann richtig genießen, wenn das persönliche und finanzielle Umfeld stimmt. Fragen, die daher immer wieder auftreten, sind zum Beispiel:

- Auf welche finanzielle Unterstützung habe ich einen Anspruch und wo kann ich sie beantragen?
- Kann mir mein Arbeitgeber während der Schwangerschaft kündigen?
- Welche Möglichkeiten der Entbindung gibt es und wer informiert mich darüber?

Wir, die ehren- und hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, haben versucht, in der vorliegenden Broschüre auf die häufigsten Fragen Antwort zu geben, und zwar kurz und übersichtlich. Der Ratgeber enthält zusätzlich viele Adressen von Organisationen und Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern, die Ihnen ebenfalls gerne weiterhelfen.

Da sich gesetzliche Grundlagen, Termine sowie Veranstaltungsorte immer wieder verändern, kann diese Broschüre nur einen allgemeinen Überblick geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist kein Ersatz für eine intensive Sozial- bzw. Rechtsberatung durch kompetente Fachleute. **Wir weisen darauf hin, dass ein Haftungsausschluss des Kreises Nordfriesland für Rechtsnachteile besteht, die möglicherweise im konkreten Einzelfall entstehen können.**

Ein besonderer Dank gilt der Juristin Renate Vollmann für das Manuskript sowie den Ämtern, Städten und Gemeinden des Kreises, die durch ihre finanzielle Unterstützung die Herausgabe der Broschüre erst ermöglichten.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter www.gleichstellung.nordfriesland.de

Husum, im November 2015

Für die Kreisarbeitsgemeinschaft



Simone Ehler
Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Nordfriesland

1. Schwangerschaft und Geburt	7
1.1 Entbindung	7
1.2 Hebammenhilfe und Geburtsvorbereitung	10
2. Vertrauliche Geburt bzw. Schwangerschaftskonflikt	15
2.1 Vertrauliche Geburt	15
2.2 Schwangerschaftskonflikt	16
3. Frühe Hilfen	19
4. Mutterschutz	20
4.1 Mitteilung der Schwangerschaft an Arbeitgeber ...	20
4.2 Kündigungsschutz	21
4.2.1 Ausnahmen	22
4.2.2 Befristete Arbeitsverträge	22
4.2.3 Schwangerschaft und Bewerbungsgespräch	24
4.3 Bezahlte Freistellung für Vorsorge	24
4.4 Gestaltung des Arbeitsplatzes	24
4.4.1 Bildschirmarbeit	25
4.5 Arbeitszeit	25
4.6 Beschäftigungsverbote	26
4.7 Keine Einkommenseinbuße durch Beschäftigungsverbote	27
4.8 Mutterschutzfristen	27
4.9 Entgelt während der Mutterschutzfristen	28
4.9.1 Mutterschaftsgeld	28
5. Leistungen der Krankenkasse	30
6. Wiederaufnahme der Arbeit nach Ablauf der Mutterschutzfrist	31
6.1 Eingeschränkte Arbeitsfähigkeit	31
6.2 Beschäftigungsverbote für stillende Mütter	31
6.3 Stillpausen	31

7. Elternzeit	32
7.1 Dauer	32
7.2 Anspruchsberechtigte	32
7.3 Unterbrechung der Elternzeit	33
7.4 Anmeldung der Elternzeit	33
7.5 Vorzeitiger Abbruch und Verlängerung der Elternzeit	34
7.6 Teilzeitarbeit	34
7.7 Kündigungsschutz und Kündigung	36
7.8 Urlaub	37
8. Elterngeld und ElterngeldPlus	38
8.1 Anspruchsvoraussetzungen	38
8.2 Leistungsarten / Bezugsdauer	40
8.3 Bestimmung der Bezugszeiträume	42
8.4 Antragsverfahren	43
8.5 Berechnung und Höhe des Elterngeldes	44
8.6 Auszahlungsvariante	49
8.7 Anrechnung anderer Leistungen	50
8.8 ElterngeldPlus	51
9. Kindergeld	52
10. Soziale Sicherung	53
10.1 Krankenversicherung	53
10.2 Rentenversicherung	53
10.3 Grundsicherung für Alleinerziehende	53
10.4 Hilfen für Alleinerziehende	55
10.4.1 Sorgerecht und Vaterschaft	55
10.4.2 Beratung und Unterstützung	55
10.4.3 Beistandschaft	55
10.4.4 Unterhaltsvorschuss	56
11. Kontakt zum Beruf	57
12. Freistellung bei Krankheit des Kindes	58
Wichtige Adressen und Literaturhinweise	59

1. Schwangerschaft und Geburt

Die Gewissheit, schwanger zu sein, gibt zu vielen Überlegungen Anlass:

- Wie und wo will ich entbinden?
- Wie und wo bereite ich mich am besten auf die Geburt vor?
- Nehme ich während der Schwangerschaft ärztliche Hilfe oder Hebammenhilfe in Anspruch? Wird beides von der Krankenkasse getragen? (Ja, dazu später.)

1.1 Entbindung

Sie haben die Möglichkeit, in einer Klinik Ihrer Wahl zu entbinden. In allen Entbindungsstationen im Kreisgebiet ist auch eine ambulante Geburt möglich. Das bedeutet, dass Sie wenige Stunden nach der Geburt schon wieder zu Hause sein können. Eine ambulante Geburt ist auch in einer Hebammenpraxis möglich.

Natürlich steht es Ihnen frei, zu Hause mit einer Hebamme mit oder ohne ärztliche Hilfe zu entbinden. Um Schwangeren bei der Wahl der Einrichtung, die ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht, zu helfen, haben die Verfasserinnen der Broschüre »Schwangerschaft«, Kreis Rendsburg-Eckernförde, einen Fragenkatalog zusammengestellt, den wir auf der folgenden Seite zitieren.

Nachfolgend finden Sie die Entbindungseinrichtungen im Kreis Nordfriesland und in angrenzenden Gebieten.

Bevor Sie sich für eine Einrichtung entscheiden, klären Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse die Kostenfrage.

*Klinikgeburt, auch
ambulant*

*ambulante Geburt
in einer
Hebammenpraxis*

Hausgeburt

Entscheidungshilfe für die Wahl der Entbindungseinrichtung

- Gibt es einen Routineablauf für die Geburt oder wird sie individuell begleitet?
- Darf die Frau sich während der Geburt bewegen (herumlaufen) oder soll sie überwiegend liegen?
- Kann die Gebärende ihre Geburtsposition frei wählen oder mitbestimmen?
- Gibt es Gebärhocker oder -stühle, breite Entbindungsbetten, Pezzibälle?
- Wird routinemäßig ein Dammschnitt gemacht?
- Dürfen Frauen unter der Geburt trinken?
- Arbeitet die Hebamme im Schichtdienst oder betreut sie die Geburt unabhängig von Dienstzeiten?
- Steht ständig eine Ärztin bzw. ein Arzt zur Verfügung?
- Wird alternative Schmerzlinderung angewendet, z. B. Homöopathie, Akupunktur, Reflexzonenmassage?
- Besteht die Möglichkeit zur ambulanten Geburt?
- Ist Rooming-in selbstverständlich?
- Darf das Kind auch nachts bei der Mutter bleiben?
- Ist eine Kinderklinik im Hause?
- Ist der Partner zur Geburt willkommen oder wird er eher geduldet?
- Gibt es eine Übernachtungsmöglichkeit für den Partner?
- Darf der Partner bei operativen Geburten (z.B. mit Saugglocke) anwesend bleiben?

Entbindungseinrichtungen in der Region

Klinikum Nordfriesland
Erichenweg 16
www.klinikum-nf.de ☎ (0 48 41) 6 60-0
25813 Husum

Klinikum Nordfriesland Niebüll
Gather Landstraße 75
www.klinikum-nf.de ☎ (0 46 61) 15-0
25899 Niebüll

Westküstenklinikum Heide
Frauenklinik - Haus E
Esmarchstraße 50
www.westkuestenklinikum.de ☎ (04 81) 7 85 - 17 01
25746 Heide

Diakonissenkrankenhaus Flensburg
Frauenklinik
Knuthstraße 1
www.diako-krankenhaus.de ☎ (04 61) 8 12 - 0
24939 Flensburg

Entbindungseinrichtungen
in der Region

1.2 Hebammenhilfe und Geburtsvorbereitung

Es ist wenig bekannt, dass Schwangere im Umkreis von 20 km auf Wunsch also auch »grenzüberschreitend« Hebammenhilfe für die Betreuung während der Schwangerschaft und für die Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen können.

Die Krankenkasse und die Jobcenter übernehmen z. B. die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen, für persönliche Betreuung und Beratung der Schwangeren, für Beistand bei der Geburt, für Betreuung und Beratung nach der Geburt.

Viele Hebammen, aber auch andere Einrichtungen, bieten Geburtsvorbereitungskurse für werdende Mütter und Väter an. Auch andere Kurse, wie Schwangerschaftsgymnastik, Schwangerschaftsschwimmen, Säuglingspflege, Babymassage, Rückbildungsgymnastik sind im Angebot. Für alle Kurse ist frühzeitige Anmeldung zu empfehlen. Welche Kosten übernommen werden, erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse.

In den nebenstehenden Tabellen finden Sie eine Übersicht über Hebammen. Eine vollständige Liste der Hebammen in Nordfriesland können Sie beim Gesundheitsamt in Husum anfordern.

Gesundheitsamt

des Kreises Nordfriesland ☎ (0 48 41) 89 70 - 0
Damm 8 25813 Husum

Hebammenberatung für Migrantinnen:

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 13.30 bis 15.30 Uhr.

Auf Seite 14 finden Sie Adressen über die Familienbildungsstätten im Kreisgebiet, die in verschiedener Form Kurse für Schwangere, für Säuglingspflege, für Rückbildungsgymnastik u. ä. anbieten. Erkundigen Sie sich bei der nächstgelegenen Bildungsstätte, ob es auch Angebote in Ihrer näheren Umgebung gibt.

Vorsorgeunter-
suchungen auch
durch Hebammen

Volle Übernahme der
Kosten für:
Vorsorgeuntersuchung
Betreuung
Geburtshilfe
Wochenbetthilfe
von Hebammen

Das Leistungsangebot der Hebammen ist verschieden. Bitte fragen Sie die Hebamme Ihrer Wahl, welche der für Sie interessanten Leistungen von ihr angeboten werden: z. B. Schwangerenberatung, Schwangerenvorsorge, Geburtsvorbereitung, Wochenbettbetreuung, Babymassage, Rückbildungsgymnastik, Homöopathie und andere verschiedene Methoden.

Hebammen

Niebüll und Umgebung:

Hansen, Stefanie	☎ (0 46 61) 94 25 49 (01 62) 1 51 30 57
• Niebüll	@ hebamme-stefanie@web.de
Heylmann, Kerrin	☎ (0 46 61) 90 17 75 (01 70) 2 86 17 15
• Niebüll	@ kerrinloni@web.de
Jordt, Sina	☎ (0 46 61) 60 53 94 (01 71) 9 58 16 26
• Niebüll	@ sinajordt@web.de
Kewitsch, Marie	☎ (0 46 61) 94 14 27 (01 70) 4 73 99 43
• Niebüll	@ mariekewitsch@gmx.de
Lützen, Dörte	☎ (0 46 61) 29 92
• Niebüll	
Marten, Ilka	☎ (0 46 61) 7 83 01 36
• Niebüll	
Pöhlmann, Hanna	☎ (0 46 61) 9 03 65 92
• Niebüll	@ hanna.poehlmann@web.de
Seger, Helene	☎ (0 46 61) 2 09 10 (01 70) 5 98 88 08
• Niebüll	

Hebammen

Bredstedt und Umgebung:

Autzen, Anke Hiro	☎ (0 46 71) 68 65
• Bredstedt	(01 72) 9 27 66 59
Bock, Marte	☎ (0 46 72) 7 72 36 86
• Langenhorn	(01 72) 4 45 77 39
Hebammenpraxis Bredstedt	☎ (0 46 71) 93 10 15
• Bredstedt	
Nissen, Ina	☎ (01 51) 70 51 98 62
• Bredstedt	
Petersen, Birgit Ute	☎ (0 46 71) 93 04 51
• Bredstedt	(01 75) 8 33 89 89
Schwall, Sina	☎ (0 46 71) 60 15 15
• Breklum	(01 52) 02 81 71 67
<i>www.hebamme-breklum.de</i>	@ sina@hebamme-breklum.de

Viöl und Umgebung:

Luth-Pischel, Sandra	☎ (0 46 25) 16 85
	(01 52) 27 12 34 48
See, Sonja	☎ (0 46 25) 9 16
• Jübek	

Friedrichstadt:

Lutze-Pers, Katharina	☎ (0 48 81) 12 54
	(0 15 73) 0 44 84 43
Martens, Wiebke	☎ (0 48 81) 5 94

Nordstrand:

Vollmann, Gabriele	☎ (0 48 42) 9 00 39 33
--------------------	------------------------

Hebammen

Husum und Umgebung:

Borck, Nadine	☎ (0 48 41) 66 27 92
• Husum	(01 62) 9 80 23 55
<i>www.hebamme-nadine.de</i>	@ hallo@hebamme-nadine.com
Gillhoff, Ellen	☎ (0 48 41) 6 54 40
• Husum	
Hansen, Kristina	☎ (0 48 47) 80 94 11
• Husum	(01 62) 9 80 41 92
Lorenzen-Stamm, Dagmar	☎ (01 59) 04 02 15 08
• Husum	
Meyer, Annika	☎ (0 46 26) 3 09 02 52
• Treia	(01 77) 6 84 20 87
<i>www.adebars-stuv.de</i>	(01 77) 6 84 20 87
Sander-Storm, Gudrun	☎ (0 48 41) 6 25 00
• Husum	@ gudrunsander@foni.net

Eiderstedt:

Büttner, Maren	☎ (01 63) 2 54 90 99
• Garding	
<i>www.marenbuettner.de</i>	
Dicks-Jahn, Christiane	☎ (0 48 62) 12 17
• Garding	(01 52) 03 13 81 44
Hansen, Conny	☎ (0 48 63) 39 63
• St. Peter-Ording	(01 60) 96 27 94 11
<i>www.hebamme-conny.de</i>	
Harring Andresen, Inken	☎ (0 48 61) 61 09 73
• Tönning	
Seemann, Martje	☎ (0 48 65) 90 12 40
• Osterhever	(01 70) 5 34 35 98
<i>www.martje-seemann.de</i>	

Hebammen

Sylt:

Bäcker, Cornelia

- Westerland

www.dashebammenstuebchen.de

☎ (0 46 51) 3 50 61 62

(01 52) 08 89 12 84

@ info@dashebammenstuebchen.de

Bertram, Anke

- Westerland

www.sylter-hebammen.de

☎ (0 46 51) 95 79 44

(01 73) 2 06 68 05

@ kontakt@sylter-hebammen.de

Ev. Familienbildungsstätten und Mehrgenerationenhaus

• Husum

Woldsenstraße 45 - 47

www.fbs-husum.de

☎ (0 48 41) 21 53

25813 Husum

@ fbs@dw-husum.de

Außenstellen:

Bredstedt, Breklum/Struckum, Bordelum, Drelsdorf, Hattstedt, Joldelund, Langenhorn, Mildstedt, Ostenfeld, Schobüll, Schwabstedt, Schwesing/Wester-Ohrstedt, Behrendorf/Löwenstedt/Viöl, Witzwort, Tönning, Süderdeich

• Niebüll

Uhlebüller Straße 22

☎ (0 46 61) 9 01 41 - 10

25899 Niebüll

@ evfbs@dw-suedtondern.de

DGF - Familienbildungsstätte Leck

Flensburger Straße 7

mit Hebammensprechstunde

☎ (0 46 62) 39 04

25917 Leck

@ fbsleck@t-online.de

Mütter-/Elternberatung

Das Gesundheitsamt bietet Elternberatungsstunden an, in denen die Babys und Kinder bis zur Einschulung ärztlich untersucht werden können. Die Eltern können Rat zur gesunden Entwicklung ihrer Kinder, zu gesundheitlichen Störungen sowie zur altersgerechten Ernährung ihrer Kinder erhalten.

- Jeden Donnerstag von 14.00 bis 15.00 Uhr
im Gesundheitsamt Husum
Damm 8, 25813 Husum
Ansprechpartnerin:
Jana Hundsdörfer ☎ (0 48 41) 89 70 - 28
oder Zentrale ☎ (0 48 41) 89 70 - 0

2. Vertrauliche Geburt bzw. Schwangerschaftskonflikt

2.1 Vertrauliche Geburt

Durch gesetzliche Regelungen zur vertraulichen Geburt werden vor allem Frauen unterstützt, die ihre Schwangerschaft geheim halten möchten. Die vertrauliche Geburt ist ein medizinisch sicheres Angebot für Schwangere, die sich nicht offenbaren können. Vorgesehen ist dazu ein zweistufiges Verfahren: Auf der ersten Stufe bieten die Schwangerschaftsberatungsstellen umfassende Hilfen und Beratung zur Lösung des Konflikts an, der den Wunsch nach Anonymität bedingt hat. Erst wenn feststeht, dass sich die Frau trotz guter Hilfsangebote nicht offenbaren möchte, wird sie auf einer zweiten Stufe zur vertraulichen Geburt beraten.

Schwangere in Not haben die Möglichkeit, ihr Kind sicher –

und auf Wunsch vertraulich – in einer Klinik oder bei einer Hebamme auf die Welt zu bringen. Das Gesetz, das am 1. Mai 2014 in Kraft trat, sieht unter anderem vor, dass betroffene Frauen während und nach der Schwangerschaft von den rund 1.600 Schwangerschaftsberatungsstellen beraten, betreut und begleitet werden. Mit dieser Regelung soll auch ver-

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

☎ 0800 40 40 020

Beim Hilfetelefon des BAFzA erhalten Schwangere rund um die Uhr eine kostenlose qualifizierte Erstberatung, die anonym, barrierefrei und mehrsprachig angeboten wird.

hindert werden, dass verzweifelte Schwangere ihr Kind heimlich gebären und möglicherweise sogar aussetzen oder töten.

Beim Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland und verschiedenen anderen Beratungseinrichtungen der Region ist der Flyer »*Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft und im Schwangerschaftskonflikt im Kreis Nordfriesland*« erhältlich. Die Internetseite www.geburt-vertraulich.de informiert zudem betroffene Frauen umfassend über die neuen und die bestehenden Hilfsangebote für Schwangere. Hier erhalten Schwangere zudem das Angebot einer anonymen Online-Beratung.

2.2 Schwangerschaftskonflikt

Die Gewissheit, schwanger zu sein, ist nicht in allen Fällen Anlass zur Freude. Vielleicht trifft Sie die Nachricht unvorbereitet oder in einer schwierigen Lage, und Sie können sich einfach nicht vorstellen, damit fertig zu werden. In solch einer Situation kann Ihnen vielleicht ein klärendes Gespräch weiterhelfen. Die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen können Sie umfassend über soziale

Anerkannte Beratungsstellen im Kreis Nordfriesland

Pro Familia ☎ (0 48 41) 36 71
Schlossgang 8 25813 Husum
www.profamilia.de @ husum@profamilia.de

Psychologisches Beratungszentrum
Diakonisches Werk Husum gGmbH

- Husum ☎ (0 48 41) 69 14 40
Theodor-Storm-Straße 7 25813 Husum
- Außenstelle Tönning ☎ (0 48 41) 69 14 40
Johann-Adolf-Straße 7/9 25832 Tönning
- Außenstelle Bredstedt ☎ (0 48 41) 69 14 40
Osterstraße 65 25821 Bredstedt

@ pbz@dw-husum.de

Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland
Schwangerschaftskonfliktberatung
Heiko Pagel ☎ (0 48 41) 89 70-26
Damm 8 25813 Husum
@ heiko.pagel@nordfriesland.de

Stiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens
Bernadette Milewski ☎ (0 48 41) 89 70-21
Damm 8 25813 Husum
Hauptstraße 87 25899 Niebüll
@ bernadette.milewski@nordfriesland.de

Beratungs- und Behandlungszentrum Niebüll
– auch vertrauliche Geburt –
Brigitte Umbreit ☎ (0 46 61) 96 59 - 0
Westerlandstraße 3 25899 Niebüll
@ bbz-niebuell@dw-suedtondern.de

Arbeiterwohlfahrt Sylt ☎ (0 46 51) 2 23 25
Geschwister-Scholl-Weg 2 25980 Sylt/OT Westerland
www.awo-ortsverein-sylt.de

Beratung ist notwendige Voraussetzung für Schwangerschaftsabbruch

Anerkannte Beratungsstellen**im Kreis Nordfriesland**

Gemeinschaftspraxis Midlum ☎ (0 46 81) 45 55
 Dr. Torben Villmow und Helmut Marczinkowski
 Schulweg 3 25938 Midlum/Föhr
www.gemeinschaftspraxis-midlum.de

**Weitere anerkannte
Beratungsstellen im Umkreis**

Pro Familia ☎ (04 61) 9 09 26 40
 Marienstraße 29 - 31 24937 Flensburg
www.profamilia.de @ flensburg@profamilia.de

Beratungszentrum des Diakonisches Werkes
 im Kirchenkreis Flensburg ☎ (04 61) 4 80 83 26
 Johanniskirchhof 19 24937 Flensburg

Gesundheitsamt Flensburg ☎ (04 61) 85 22 99
 Norderstraße 58 - 60 24939 Flensburg

Kreis Schleswig-Flensburg
 Fachdienst Gesundheit ☎ (0 46 21) 8 10 57
 Moltkestraße 22 - 26 24837 Schleswig

Frauzentrum Schleswig e. V.
 Schwangerenberatung ☎ (0 46 21) 2 55 44
 Bahnhofstraße 16 24837 Schleswig
www.frauzentrum-schleswig.de @ frauzentrum@foni.net

Beratungsstelle für Erziehungs-,
 Familien- und Lebensfragen ☎ (0 46 21) 38 11 22
 Norderdomstraße 6 24837 Schleswig

Frauen helfen Frauen e. V. ☎ (04 81) 6 41 59
 Postelweg 4 25746 Heide

Pro Familia ☎ (04 81) 25 30
 Hamburger Straße 89 a 25746 Heide
www.profamilia.de @ heide@profamilia.de

Staatlich anerkannte
 Schwangerschaftskon-
 fliktberatungsstellen

und wirtschaftliche Hilfen aufklären.

Dort erfahren Sie auch Näheres über finanzielle Hilfen, die die Bundesstiftung »Mutter und Kind« für Schwangere in wirtschaftlichen Notlagen bereithält.

Für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ist die vorherige Beratung - auch anonym - bei einer anerkannten Beratungsstelle notwendige Voraussetzung.

In der Aufstellung auf den Seiten 17 und 18 finden Sie die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreis und in angrenzenden Gebieten.

3. Frühe Hilfen

Viele Eltern erleben in den ersten Lebensmonaten und -jahren ihres Kindes neben Freude und Glücksmomenten auch Situationen, die sie verunsichern, besorgt machen oder überfordern. Eltern suchen das Gespräch mit anderen erfahrenen Eltern, informieren sich über Themen der kindlichen Entwicklung und versuchen, Belastungen, die der familiäre Alltag mit Säuglingen und Kleinkindern mit sich bringt, im Familien- und Freundeskreis zu lösen.

Manchmal gibt es auch den Wunsch, mit einem Fachmann oder einer Fachfrau über bestimmte Fragen zu sprechen. Diese können das Baby betreffen oder auch die Lebenssituation der Mutter bzw. der Eltern. Auch vor der Geburt können dringende Fragen auftreten, die durch finanzielle Nöte, emotionale Überlastungen oder familiäre Konflikte bedingt sind.

Unterschiedliche Beratungsangebote und Hilfestellungen stehen den Eltern in diesen Situationen zur Verfügung.

Frühe Hilfen

Jugendärztlicher Dienst

des Kreises Nordfriesland ☎ (0 48 41) 89 70 - 0
Damm 8 25813 Husum

Ansprechpartnerinnen der frühen Hilfen

Koordination Frühe Hilfe
Karin Jacobsen-Jordt ☎ (0 46 71) 91 92 - 135
Norderende 2 25821 Breklum

@ karin.jacobsen-jordt@
nordfriesland.de

Sachgebietsleitung Frühe Hilfen
Martina Kipp ☎ (0 46 71) 91 92 - 120
Norderende 2 25821 Breklum

@ martina.kipp@nordfriesland.de

4. Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen: für Angestellte und Arbeiterinnen, für Teilzeitkräfte, auch für geringfügig Beschäftigte auf 450-Euro-Basis, für Auszubildende wie für Hausangestellte, Praktikantinnen und bei befristeten Arbeitsverträgen. Es gilt nicht für Selbständige und Beamtinnen. In Betrieben mit regelmäßig mehr als drei beschäftigten Frauen ist das Gesetz auszulegen oder auszuhängen.

4.1 Mitteilung der Schwangerschaft an Arbeitgeber

Sobald Sie Gewissheit über Ihre Schwangerschaft haben, sollten Sie Ihren Arbeitgeber darüber unterrichten und den mutmaßlichen (voraussichtlichen) Tag der Entbindung mitteilen. Wenn eine Schwangerschaftsbestätigung von einem Arzt bzw. einer Ärztin oder einer Hebamme verlangt wird, sind die Kosten von Ihrem Arbeitgeber zu ersetzen. Der Arbeitgeber benachrichtigt die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der

Mutterschutz gilt für Arbeitnehmerinnen, auch für geringfügig Beschäftigte

Unfallkasse Nord über Ihre Schwangerschaft. Außer dem Betriebsrat, dem der Arbeitgeber ebenfalls zur Mitteilung über Ihre Schwangerschaft verpflichtet ist, sowie der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde, die die Einhaltung der Mutterschutzvorschriften kontrolliert, dürfen andere Personen oder Behörden nicht informiert werden.

4.2 Kündigungsschutz

Die werdende Mutter steht bis 4 Monate nach der Entbindung unter einem besonderen Kündigungsschutz. Während der Elternzeit besteht der Kündigungsschutz fort. Eine Kündigung des Arbeitgebers ist in dieser Zeit unzulässig. Das gilt auch für Hausangestellte.

Auch eine bereits ausgesprochene Kündigung ist unwirksam, wenn dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt war oder ihm die Schwangerschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Die unverschuldete Versäumung der 2-Wochen-Frist ist unschädlich, wenn die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

Einer verbotswidrigen Kündigung sollten Sie mit einem Einschreiben unverzüglich widersprechen, Ihre Arbeitskraft anbieten und die Fortzahlung der Arbeitsvergütung verlangen. Außerdem empfiehlt es sich dringend, die Staatliche Arbeitsschutzbehörde einzuschalten.

Kündigung des Arbeitgebers auch unwirksam, wenn Mitteilung über Schwangerschaft innerhalb von zwei Wochen nachgeholt wird.

Staatliche Arbeitsschutzbehörde

bei der Unfallkasse Nord

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Standort Kiel ☎ (04 31) 64 07 - 0
Seekoppelweg 5 a 24113 Kiel

@ poststelle-ki@
arbeitsschutz.uk-nord.de

Zuständigkeiten: Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Städte Kiel, Neumünster, Flensburg

Auch wenn der Arbeitgeber sich weigern sollte Sie weiter zu beschäftigen, können Sie die Arbeitsvergütung beim Arbeitsgericht einklagen und feststellen lassen, dass das Arbeitsverhältnis weiterhin besteht.

4.2.1 Ausnahmen

In wenigen Ausnahmefällen darf das Arbeitsverhältnis mit **vorheriger** Genehmigung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord gekündigt werden, z. B. wenn der Betrieb stillgelegt wird und die Schwangere nicht in anderen Unternehmensteilen beschäftigt werden kann oder will. In einem solchen Ausnahmefall erhalten Sie während der Mutterschutzfristen von der Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des zuletzt gezahlten Nettoverdienstes, wenn Sie auch die übrigen Voraussetzungen für diesen Anspruch erfüllen (siehe Punkt 4.9. Entgelt während der Mutterschutzfristen).

4.2.2 Befristete Arbeitsverträge

Befristete Arbeitsverträge enden entweder zu einem fest vereinbarten Zeitpunkt oder wenn sich ihr Zweck erfüllt hat.

Beispiel 1:

Dörte Petersen ist am 1. Dezember 2014 in einem Großhandel als Bürokraft für ein Jahr bis zum 30. November 2015 eingestellt worden. Bei der Einstellung hat man ihr eine Weiterbeschäftigung in Aussicht gestellt. Im August 2015 teilt sie dem Arbeitgeber mit, dass sie schwanger ist. Ende Oktober 2015 weist der Arbeitgeber Frau Petersen darauf hin, dass ihr Arbeitsvertrag am 30. November 2015 endet. Dörte Petersen wird nicht durch das Kündigungsverbot des Mutterschutzgesetzes geschützt, da der Arbeitsvertrag am 30. November 2015 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beispiel 2:

Petra Hansen ist am 15. Juli 2014 in einem Einzelhandelsgeschäft zur Vertretung einer schwer erkrankten Verkäuferin, die im Anschluss

Befristeter Vertrag
endet trotz
Schwangerschaft
zum vereinbarten
Zeitpunkt

an ihre Genesung zur Kur gehen wird, eingestellt worden. Petra Hansen muss sich darauf einstellen, dass ihr Arbeitsverhältnis dann endet, wenn die erkrankte Verkäuferin aus der Kur arbeitsfähig zurückkehrt. Im Januar 2015 teilt Frau Hansen ihrem Arbeitgeber mit, dass sie schwanger ist. Der voraussichtliche Geburtstermin ist der 1. August 2015. Im Juni 2015, als sich Frau Hansen schon im Mutterschutz befindet, stellt sich heraus, dass die erkrankte Kollegin ab 1. September 2015 nach der Kur wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren wird. Das Arbeitsverhältnis von Petra Hansen endet daher am 30. August 2015, wie ihr vom Arbeitgeber mitgeteilt wird.

Auch hier greift der Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes nicht ein, weil es einer Kündigung in diesem Fall nicht bedarf. Allerdings dürfte der Arbeitgeber auch nicht schon zum 15. Juni 2015 kündigen, weil Frau Hansens Mutterschutzfrist beginnt. Das Arbeitsverhältnis endet am 30. August 2015. Bis dahin hat Petra Hansen nicht nur Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, sondern auch auf den Zuschuss des Arbeitgebers, so dass sie bis zum 30. August 2015 mit einem Entgelt in Höhe ihres bisherigen Nettolohnes rechnen kann. Ab dem 1. September 2015 hat sie Anspruch auf Arbeitslosengeld I (sie hat die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld I erfüllt), so dass ihr Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes von der Krankenkasse gezahlt wird.

Die Rechtslage ist bei befristeten Verträgen kompliziert und unübersichtlich. Oft wird aus einem befristeten Vertrag ein unbefristeter mit ganz anderen Rechten. In manchen Fällen muss im Anschluss an das Ende des befristeten Vertrages eine dreiwöchige Klagfrist eingehalten werden. Es lohnt sich hier bestimmt, den Rat einer Arbeitsrechtlerin bei Ihrer Gewerkschaft oder einer Fachanwältin für Arbeitsrecht einzuholen. Fachanwältinnen für Arbeitsrecht finden Sie in den »Gelben Seiten« des Telefonbuches unter dem Stichwort »Rechtsanwaltsbüros Interessenschwerpunkte«.

Bei befristeten
Verträgen fachlichen
Rat einholen

Arbeitsgericht

Arbeitsgericht Flensburg
Südergraben 55
www.arbgsd.de

☎ (04 61) 8 93 82
24937 Flensburg

4.2.3 Schwangerschaft und Bewerbungsgespräch

Eine schwangere Frau ist nicht verpflichtet, im Bewerbungsgespräch auf ihre Schwangerschaft hinzuweisen. Sie darf sogar auf eine Frage des Arbeitgebers nach Bestehen der Schwangerschaft wahrheitswidrig antworten, da eine solche Frage nach der Rechtsprechung unzulässig ist. Es gibt allerdings eine Ausnahme. Handelt es sich um eine Arbeit, z. B. in einem Labor, die eine Schwangere aus gesundheitlichen Gründen nicht ausführen darf, muss sie die Frage wahrheitsgemäß mit »Ja« beantworten.

4.3 Bezahlte Freistellung für Vorsorge

Können die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen nur während der Arbeitszeit durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber der Frau entsprechende Freizeit ohne Lohnausfall zu gewähren. Das gilt für Untersuchungen bei ÄrztInnen und Hebammen. Nach der Geburt kann auch eine bezahlte Freistellung für die Kindervorsorge verlangt werden, wenn eine Untersuchung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

4.4 Gestaltung des Arbeitsplatzes

Der Arbeitsplatz einer werdenden oder stillenden Mutter ist so zu gestalten, dass keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind zu erwarten sind. Im Zweifel sollte die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (Adresse siehe Punkt 4.2) zu Rate gezogen werden.

Arbeitet eine werdende oder stillende Mutter ständig im Gehen oder Stehen, hat der Arbeitgeber eine Sitzgelegenheit

Wichtig!

zum kurzen Ausruhen bereitzustellen. Arbeitet sie ständig im Sitzen, darf die Arbeit öfter kurz unterbrochen werden.

4.4.1 Bildschirmarbeit

Viele Schwangere, die an Bildschirmgeräten arbeiten, haben Sorge, dass sich dies negativ auf den Schwangerschaftsverlauf und die Entwicklung des Kindes auswirken könnte. Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht gibt es aber für werdende Mütter noch keine besonderen gesetzlichen Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen, da keine der bisher vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen über Bildschirmarbeit ein erhöhtes Risiko für den Schwangerschaftsverlauf nachgewiesen hat.

Auch wenn bisher noch keine negativen Auswirkungen nachgewiesen sind, sollte man doch als vorbeugende Maßnahmen zumindest versuchen, die belastenden Auswirkungen der Bildschirmarbeit, beispielsweise die lang andauernde einseitige Körperhaltung durch eine ergonomisch richtige Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsmittel, der Arbeitsumgebung und der Programme zu minimieren.

4.5 Arbeitszeit

Für werdende und stillende Mütter ist die Arbeitszeit auf 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche begrenzt. Für alle werdenden oder stillenden Mütter unter 18 Jahren ist die Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich oder auf 80 Stunden in der Doppelwoche begrenzt. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.

Auch Nachtarbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr ist der werdenden und stillenden Mutter grundsätzlich verboten. Hier von gibt es Ausnahmen. Stillende und werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft dürfen beschäftigt werden:

- in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen

Begrenzung
der Arbeitszeit

Nachtarbeit
grundsätzlich verboten

- als Künstlerinnen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und ähnlichen Aufführungen bis 23.00 Uhr
 - in der Landwirtschaft mit dem Melken von Vieh ab 5.00 Uhr
- Grundsätzlich besteht für werdende und stillende Mütter auch ein Verbot, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten.

Ausnahmen gelten auch hier für werdende und stillende Mütter, die

- im Familienhaushalt,
- im Verkehrswesen,
- in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen,
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schausstellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und
- in Krankenpflege- und Badeanstalten

beschäftigt werden, wenn ihnen ersatzweise in jeder Woche ein ganzer freier Tag im Anschluss an eine Nachtruhe zur Verfügung steht.

4.6 Generelle Beschäftigungsverbote

Bestimmte, die Gesundheit gefährdende Arbeiten dürfen von werdenden und stillenden Müttern gar nicht ausgeübt werden. Die Liste dieser Arbeiten ist im § 4 des Mutterschutzgesetzes enthalten. Haben Sie Zweifel, ob Sie bestimmte Arbeiten ausführen dürfen, lassen Sie sich von der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (Adresse siehe Punkt 4.2) beraten. In der folgenden Auflistung finden Sie Beispiele für Tätigkeiten, die für die **werdende und teilweise stillende Mutter** verboten sind:

- Schwere körperliche Arbeiten,
- Arbeiten, bei denen die Frau schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterung oder Lärm ausgesetzt ist,
- Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten über 5 kg oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg ohne mechanische

Verbot von
Sonntagsarbeit

Ausnahmen

Beschäftigungsverbote

- Hilfsmittel von Hand bewegt werden müssen,
- nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats Arbeiten, bei denen die Frau ständig stehen muss, soweit diese Beschäftigung vier Stunden täglich überschreitet (gilt nicht für stillende Mütter),
 - Arbeiten, bei denen die Frau sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muss,
 - Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere mit Fußantrieb,
 - Schälen von Holz,
 - Arbeiten unter der Gefahr einer Berufserkrankung,
 - nach Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats Arbeit auf Beförderungsmitteln, z. B. Bus, Kran, Transportkarren (gilt nicht für stillende Mütter),
 - Arbeiten, bei denen die Frau erhöhten Unfallgefahren, z. B. durch Ausgleiten, Fallen oder Abstürzen ausgesetzt ist,
 - Akkordarbeit und Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo.

4.7 Keine Einkommenseinbuße durch Beschäftigungsverbote

Sind Sie wegen der Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft oder während der Stillzeit nicht oder nur begrenzt einsetzbar, führt dies nicht zu Einkommenseinbußen. Die Arbeitsvergütung wird weitergezahlt und richtet sich in der Höhe nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Beginn der Schwangerschaft.

Diese **individuellen Beschäftigungsverbote**, mit denen die Arbeit ganz oder teilweise untersagt bzw. auch auf leichtere Tätigkeiten reduziert werden kann, werden erst durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wirksam.

4.8 Mutterschutzfristen

Sechs Wochen vor der voraussichtlichen Geburt beginnt die

Beschäftigungsverbot

Mutterschutzfrist. Sie endet acht Wochen nach der Entbindung, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen danach. Konnte wegen einer Frühgeburt die Mutterschutzfrist **vor** der Geburt nicht in vollem Umfang von sechs Wochen ausgeschöpft werden, verlängert sich die Frist **nach** der Geburt um die nicht in Anspruch genommene Zeit.

Während dieser Fristen darf die Frau nicht beschäftigt werden. Nur auf ihren besonderen Wunsch darf die Schwangere während der Mutterschutzfrist vor der Geburt mit Arbeit betraut werden. Sie kann diese Arbeit jedoch jederzeit einstellen.

4.9 Entgelt während der Mutterschutzfristen

Grundsätzlich soll jeder Frau während der Mutterschutzfristen der monatliche Nettoverdienst, den sie in den letzten drei Monaten vor der Schwangerschaft durchschnittlich erzielt hat, erhalten bleiben.

4.9.1 Mutterschaftsgeld

Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und Mitglied einer Krankenkasse sind, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse und ergänzend auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Das Mutterschaftsgeld beträgt kalendertäglich höchstens 13,- Euro. Vom Arbeitgeber ist die Differenz zwischen 13,- Euro und dem früheren kalendertäglichen Netto-Entgelt zu zahlen.

Für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und nicht Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, weil sie zum Beispiel privatversichert sind oder in geringfügigem Umfang auf 450-Euro-Basis arbeiten, gilt etwas anderes. Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld von höchstens 210,- Euro. Der Anspruch ist beim Bundesversicherungsamt geltend zu machen.

Wenn der kalendertägliche Nettoverdienst höher als 13,- Euro ist, hat der Arbeitgeber die Differenz zwischen 13,- Euro und dem kalendertäglichen Nettoentgelt als Zuschuss zu zah-

*Arbeitsverhältnis und
Mitgliedschaft in
gesetzlicher
Krankenkasse*

Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt

– Mutterschaftsgeldstelle –

Friedrich-Ebert-Allee 38

www.mutterschaftsgeld.de

☎ (02 28) 6 19 - 18 88

53133 Bonn

@ mutterschaftsgeldstelle@bva.de

len. Bei Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfristen vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist (Betrieb ist stillgelegt), ist zu unterscheiden, ob sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind oder nicht.

Bei Bestehen der Mitgliedschaft haben sie Anspruch auf ein kalendertägliches Mutterschaftsgeld von höchstens 13,- Euro und ergänzend anstelle des Arbeitgeberzuschusses einen Anspruch auf einen Zuschuss des Bundes, der ebenfalls von der Krankenversicherung gezahlt wird.

Besteht **keine** Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse, hat die Frau einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210,- Euro und evtl. ergänzend anstelle des Arbeitgeberzuschusses auf einen Zuschuss des Bundes. Beide Leistungen sind beim Bundesversicherungsamt in Bonn zu beantragen.

Frauen, die bei Beginn der Sechs-Wochen-Frist vor der Entbindung Arbeitslosengeld I oder Unterhaltsgeld beziehen, steht ein Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes zu. Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen erhalten während der Mutterschutzfristen kein Mutterschaftsgeld, sondern weiterhin Arbeitslosengeld II unter der Berücksichtigung eines Mehrbedarfes ab der 13. Schwangerschaftswoche (17 % der monatlichen Regelleistung). Alleinerziehende erhalten ab dem Tag der Entbindung, gestaffelt nach Alter und Zahl der Kinder, zwischen 12 und 60 % der Regelleistung. Daneben können einmalige Sonderleistungen beansprucht werden,

*Arbeitsverhältnis ist
zulässig aufgelöst*

*Mitgliedschaft in
gesetzlicher
Krankenkasse*

*Keine Mitgliedschaft
in gesetzlicher
Krankenkasse*

Arbeitslose

Selbstständige

z.B. für Erstausrüstung für Bekleidung. Das gilt auch für Selbstständige, wenn sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse sind und der Anspruch auf Krankengeld mitversichert ist.

Wichtig!

Für alle Leistungen von der Krankenkasse oder des Bundesversicherungsamtes benötigen Sie eine Bescheinigung eines Arztes, einer Ärztin oder einer Hebamme über den voraussichtlichen Geburtstermin, die erst in der siebten Woche vor dem voraussichtlichen Termin ausgestellt sein darf. Aufgrund dieser Bescheinigung erhalten Sie von den meisten Krankenkassen einen Vorschuss auf das Mutterschaftsgeld bis zur Höhe von etwa 500,- Euro.

5. Leistungen der Krankenkasse

Folgende Leistungen der Krankenkasse sind im Rahmen der Schwangerschaft und Entbindung gesetzlich vorgesehen:

- Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe (siehe auch unter Punkt 1.2),
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- stationäre Entbindung,
- häusliche Pflege und Haushaltshilfe bei Erkrankung der Schwangeren bzw. Mutter, wenn Pflege und Haushaltsführung nicht von einem anderen Haushaltsangehörigen übernommen werden können.

In der Regel werden die Kosten übernommen. Für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrtkosten und den Verdienstausschlag erstatten, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

Kann von der Krankenkasse eine Pflegeperson nicht gestellt werden, sind die Kosten für eine selbst beschaffte Pflegekraft in angemessener Höhe zu erstatten. Die häusliche Pflege ist

bei der Krankenkasse grundsätzlich vor dem Tätigwerden der Pflegekraft zu beantragen. Diesem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die Angaben über den Grund, die Art, die Intensität sowie die voraussichtliche Dauer der häuslichen Pflege enthält.

6. Wiederaufnahme der Arbeit nach Ablauf der Mutterschutzfrist

6.1 Eingeschränkte Arbeitsfähigkeit

Ist die Mutter in den ersten 6 Monaten nach der Entbindung nur eingeschränkt arbeitsfähig, darf sie nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt werden. Das kann z. B. verkürzte Arbeitszeit oder Beschäftigung mit leichteren Arbeiten bedeuten. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist vorzulegen. Einkommenseinbußen entstehen nicht, es ist das Entgelt wie vor der Schwangerschaft zu zahlen.

6.2 Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

Stillende Mütter dürfen ebenso wie Schwangere mit bestimmten Arbeiten und zu bestimmten Zeiten nicht beschäftigt werden. Die unter Punkt 4.4, 4.5 und 4.6 gemachten Ausführungen gelten auch für stillende Mütter, wenn dort nichts anderes vermerkt ist.

6.3 Stillpausen

Auf Verlangen der Mutter sind die zum Stillen des Kindes erforderlichen Pausen zu gewähren, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben. Die Stillpausen sind auf die Arbeitszeit anzurechnen. Ein Verdienstausschlag darf nicht entstehen.

7. Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit und Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (in Kraft seit 1. Januar 2007) bzw. nach der Landesverordnung über die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte.

7.1 Dauer

Die Höchstdauer der Elternzeit beträgt 36 Monate. Die Eltern können die Elternzeit ganz oder auch nur teilweise in Anspruch nehmen. Sie können entscheiden, ob sie die gesamte Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes nehmen oder ob sie sich einen Rest von bis zu 24 Monaten aufheben, den sie bis zum achten Geburtstag des Kindes beanspruchen können, z. B. wenn das Kind eingeschult wird. Die bis zum achten Geburtstag aufgeschobene Elternzeit ist nicht mehr von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig. Der Arbeitgeber kann eine Elternzeit in diesem Zeitraum nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

7.2 Anspruchsberechtigte

Der Anspruch auf Elternzeit steht zur Betreuung

- eines eigenen Kindes; wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, braucht der nicht sorgeberechtigte Vater die Zustimmung der Mutter,
- eines Stiefkindes, also eines Kindes des Ehepartners,
- eines Kindes, das Sie adoptieren wollen oder adoptiert haben,
- eines Bruders, einer Schwester, eines Enkels, einer Nichte, eines Neffen in besonderen Härtefällen.

Der betreuende Elternteil oder Angehörige muss mit dem Kind in einem Haushalt leben.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht unabhängig davon, ob der andere Elternteil zur Betreuung des Kindes zur Verfügung steht. Möglich und vom Gesetzgeber auch beabsichtigt ist, dass Mutter und Vater das Kind gleichzeitig betreuen.

Anspruchsdauer

7.3 Unterbrechung der Elternzeit

Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen, unabhängig davon, in welchem Umfang die Partnerin bzw. der Partner die Elternzeit nutzt. Elternzeit kann auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden. Eine Aufteilung in drei Zeitabschnitte ist möglich; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Die geplanten Zeitabschnitte können auch durch Phasen voller Erwerbstätigkeit unterbrochen sein. Von beiden Eltern gleichzeitig genommene Elternzeit zählt nicht doppelt. Sinn dieser Regelung ist, den Eltern des Kindes so viel Spielraum wie möglich für die Erziehung des Kindes einzuräumen und individuelle Betreuungsmöglichkeiten zu fördern.

Beispiel:

Tina und Klaus Thomsen wollen ihr am 20. März geborenes Kind im ersten halben Jahr gemeinsam betreuen. Danach wird Tina die Betreuung bis zum ersten Geburtstag allein übernehmen. Im zweiten Lebensjahr wird Klaus das Kind betreuen. In dieser Zeit will er seine Vollzeitarbeit auf 20 Stunden die Woche verringern. Tina will dagegen dann voll arbeiten, weil für sie ein wichtiges berufliches Projekt ansteht. Gegen Ende des zweiten Lebensjahres wollen Tina und Klaus überlegen, ob sie das dritte Jahr Elternzeit gleich anschließend nehmen oder ob sie es für das erste Schuljahr des Kindes aufheben sollen.

7.4 Anmeldung der Elternzeit

Die Elternzeit, die im Anschluss an die Geburt oder an die Mutterschutzfrist genommen werden soll, muss sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden. Für die ersten zwei Jahre Elternzeit müssen sich die Eltern festlegen und den Arbeitgebern die gewünschten Zeiten schriftlich mitteilen. Die Inanspruchnahme von späteren Zeiten im Rahmen des dritten Lebensjahres muss ebenfalls sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die An-

Teilung der Elternzeit

Schriftliche Beantragung

meldefrist für die Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes beträgt 13 Wochen. Wie ein Brief an den Arbeitgeber der Mutter aussehen könnte, zeigt die gegenüberliegende Seite.

Es wird empfohlen, die Anmeldung der Elternzeit z. B. von der Arbeitgeberseite bestätigen zu lassen oder sie per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.

Der Brief des Vaters an seinen Arbeitgeber müsste schon vor der Mutterschutzfrist abgesandt werden, wenn der Vater die Elternzeit am Tag der Geburt beginnen will.

7.5 Vorzeitiger Abbruch und Verlängerung der Elternzeit

Die Elternzeit kann mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig abgebrochen oder im Rahmen der Höchstdauer verlängert werden. Der Arbeitgeber kann eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit aus Härtefallgründen nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe bestehen, die er innerhalb von vier Wochen schriftlich mitteilen muss.

Ohne Zustimmung des Arbeitgebers kann die Elternzeit verlängert werden, wenn der andere Elternteil aus wichtigem Grund, z. B. wegen schwerer Krankheit, den für ihn vorgesehenen Teil der Elternzeit nicht antreten kann. Auf Verlangen des Arbeitgebers muss der wichtige Grund nachgewiesen werden.

7.6 Teilzeitarbeit

7.6.1 Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitarbeit bis zu durchschnittlich 30 Stunden wöchentlich möglich. Es besteht unter folgenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Teilzeitarbeit gegenüber dem Arbeitgeber:

- der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 15 ArbeitnehmerInnen, Auszubildende zählen nicht mit,

Anspruch auf
Teilzeitarbeit

Firma
Muster AG
Personalabteilung
25813 Husum

Husum, 26. März 2015
Elternzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mitgeteilt, bin ich am 20. März 2015 von meiner Tochter Lena-Marie entbunden worden. Ich möchte im Anschluss an die Mutterschutzfrist die Elternzeit in Anspruch nehmen, und zwar im Zeitraum vom 16. Mai 2015 bis zum 19. März 2016.

Der Vater des Kindes wird die Elternzeit wie folgt nehmen:

1. Im Zeitraum vom 20. März 2015 bis zum 19. September 2015,
2. im Zeitraum vom 20. März 2016 bis zum 19. März 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Mustermann

- Unternehmens- oder Betriebszugehörigkeit länger als sechs Monate,
- die Arbeitszeit soll für mindestens drei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden reduziert werden; während der Elternzeit darf die Verringerung höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden,
- dringende betriebliche Gründe stehen nicht entgegen,
- schriftliche Mitteilung des Anspruchs sieben Wochen vorher.

Erteilt der Arbeitgeber nicht binnen vier Wochen seine Zustimmung, kann die Arbeitnehmerin darauf vor dem Arbeitsgericht Flensburg klagen (Adresse Seite 24).

Nach Beendigung der Elternzeit oder nach der vorübergehend beanspruchten Verringerung besteht ein Rückkehrrecht zur vorherigen Arbeitszeit.

Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers können Sie auch eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden bei einem anderen Arbeitgeber ausüben. Die Zustimmung darf nur binnen vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen, etwa weil es sich um einen Konkurrenzbetrieb handelt, abgelehnt werden.

7.6.2 Teilzeitarbeit nach der Elternzeit

Unabhängig von der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit unter folgenden Voraussetzungen:

- der Arbeitgeber beschäftigt regelmäßig mehr als 15 ArbeitnehmerInnen, Auszubildende zählen nicht,
- Unternehmens- oder Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmerin länger als sechs Monate,
- dringende betriebliche Gründe stehen nicht entgegen,
- schriftliche oder mündliche Anmeldung des Anspruchs mit genauer Angabe der gewünschten Stundenzahl und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit drei Monate vorher.

Können sich Arbeitnehmerin und Arbeitgeber nicht einigen bzw. lehnt der Arbeitgeber den Anspruch nicht rechtzeitig ab (einen Monat vorher), verringert sich die Arbeitszeit wie von der Arbeitnehmerin gewünscht.

Für Eltern, die im Anschluss an die Elternzeit reduziert arbeiten möchten, bietet es sich an, diesen Anspruch geltend zu machen. Er muss rechtzeitig drei Monate vor Ende der Elternzeit beim Arbeitgeber angemeldet werden.

7.7 Kündigungsschutz und Kündigung

Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur ausnahmsweise darf das Arbeits-

verhältnis mit Zustimmung der Staatlichen Arbeitssicherheitsbehörde bei der Unfallkasse Nord gekündigt werden, wenn so schwerwiegende Gründe, wie etwa eine Betriebsstillegung, vorliegen.

Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn (Hinweis: Die Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber anzumelden). Der Kündigungsschutz besteht auch, wenn während der Elternzeit eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden beim alten Arbeitgeber ausgeübt wird oder ohne Inanspruchnahme von Elternzeit eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden ausgeübt wird.

Möchte ein Elternteil das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit kündigen, ist eine Frist von 3 Monaten zum Ende der Elternzeit einzuhalten. Dagegen kann eine Frau ihr Arbeitsverhältnis zum Ende der Mutterschutzfrist (acht Wochen nach der Geburt) ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

7.8 Urlaub

Durch die Mutterschutzfrist verkürzt sich der Erholungsurlaub nicht. Der Arbeitgeber kann allerdings den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den die Arbeitnehmerin Elternzeit nimmt, um ein Zwölftel kürzen, d. h. dem Arbeitgeber steht es frei ob er dies tut oder nicht.

Beispiel:

Petra Hansen hat den gesetzlichen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen. Wenn sie in einem Kalenderjahr sieben Monate Elternzeit nimmt, werden ihr 7/12 von 24 Urlaubstagen angerechnet, das sind 14 Tage. Es bleibt ihr ein restlicher Urlaubsanspruch von zehn Tagen.

Sind Sie jedoch während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt, behalten Sie Ihren vollen Urlaubsanspruch. Haben Sie vor den Mutterschutzfristen und der Elternzeit zu viel oder zu wenig Urlaub bekommen, wird dies nach der Elternzeit ausgegli-

chen. Ausstehenden Urlaub können Sie noch nehmen; zu viel erhaltener Urlaub wird auf die neuen Urlaubsansprüche angerechnet. Endet das Arbeitsverhältnis jedoch mit der Elternzeit, hat der Arbeitgeber noch nicht beanspruchten Urlaub abzugelten. Umgekehrt müssen Sie zu viel genommenen Urlaub nicht finanziell ausgleichen.

8. Elterngeld und ElterngeldPlus

8.1 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden im Monatsdurchschnitt nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder die berechtigte Person eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist und - ungeachtet der für die Tagespflege tatsächlich aufgewandten Zeit - nicht mehr als fünf Kinder betreut (ohne Berücksichtigung der eigenen Kinder).

Für bestimmte Personengruppen (z. B. ins Ausland entsandte Arbeitnehmer, Entwicklungshelfer, Missionare) bestehen Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Erfordernisses des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland. In bestimmten Härtefällen, d. h. wenn beide Eltern wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind in den ersten 14 Lebensmonaten nicht betreuen können, haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn die son-

Anspruch auf Elterngeld

Elterngeld auch für
EU-Bürger, die in
Deutschland arbeiten

stigen Voraussetzungen erfüllt sind und kein anderer Berechtigter (z. B. Stiefeltern) die Leistung beansprucht. Elterngeld erhalten auch Adoptiveltern, Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Personen, die ein Kind des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Anspruchsberechtigt ist auch, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam ist oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Ausländische Eltern mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EU/EWR-Bürger) oder der Schweiz (freizügigkeitsberechtigter Ausländer) haben i. d. R. Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen. Für den Elterngeldanspruch anderer Ausländer und Staatenloser ist der ihnen erteilte Aufenthaltstitel entscheidend. Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige haben - falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen - unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Andere (nicht freizügigkeitsberechtigter) Ausländer können Elterngeld nur beziehen, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich dauerhaft ist. Dies ist ohne Weiteres der Fall bei Vorliegen einer Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt) oder bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (befristeter Aufenthalt), wenn diese im Einzelfall ebenfalls zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis beispielsweise aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder in bestimmten Härtefällen erteilt wurde, haben nur Anspruch, wenn sie sich mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier erwerbstätig sind, Leistungen nach dem SGB III (z. B. Arbeitslo-

sengeld) beziehen oder sich in Elternzeit befinden.

Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis nur zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen bestimmten Höchstzeitraum besitzen bzw. nur über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, wie z. B. Asylbewerber.

8.2 Leistungsarten / Bezugsdauer

Bei den Leistungsarten wird unterschieden zwischen Basiselterngeld, ElterngeldPlus und dem Partnerschaftsbonus. Sie können zwischen diesen Leistungsarten wählen oder sie miteinander kombinieren und damit Ihr Elterngeld Ihrer persönlichen Situation anpassen.

8.2.1 Basiselterngeld

Das Basiselterngeld entspricht dem Elterngeld in seiner bisherigen Form. Es kann, beginnend mit dem Tag der Geburt des Kindes, grundsätzlich für 12 Monate bezogen werden; unter bestimmten Voraussetzungen wird es für 14 Monate nach der Geburt gezahlt (bei angenommenen bzw. in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommenen Kindern längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes). Die Inanspruchnahme von bis zu zwei weiteren Bezugsmonaten (»Partner-« bzw. »Bonusmonate«) setzt u. a. immer voraus, dass eine Minderung des vor der Geburt/Aufnahme des Kindes erzielten durchschnittlichen (Netto-)Erwerbseinkommens - zumindest für zwei Monate - eingetreten ist oder noch erfolgt. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, werden weitere Bezugsmonate grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sich auch der andere Elternteil mindestens für zwei Monate an der Betreuung und Erziehung des Kindes beteiligt und das Elterngeld bezieht.

Elterngeld kann von den berechtigten Personen nacheinander oder gleichzeitig und auch im Wechsel bezogen werden (siehe Punkt 8.3 »*Bestimmung der Bezugszeiträume*«).

Elterngeld längstens
für 12 Monate

Durch den Bezug von Mutterschaftsgeld wird grundsätzlich ein voller Monat Elterngeld verbraucht. Dies betrifft besonders Frauen, deren Kinder vor dem errechneten Geburtstermin auf die Welt kommen und deren Mutterschutzfrist sich um den Zeitraum verlängert, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Reicht dadurch die Mutterschutzfrist in einen weiteren Monat, führt dies zu einem vollständigen und zusätzlichen Verlust des Elterngeldanspruchs für den betreffenden Monat.

8.2.2 ElterngeldPlus

ElterngeldPlus können alle Mütter und Väter nutzen, die ihr Elterngeld länger beziehen möchten. Aus einem Basiselterngeldmonat – falls dieser nicht zwingend als solcher beansprucht werden muss (z. B. wegen des Mutterschaftsgeldbezuges) – werden dann zwei ElterngeldPlus-Monate. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt dann bei höchstens der Hälfte des monatlichen Basiselterngeldes. Auch der Elterngeld-Mindestbetrag, der Mindestgeschwisterbonus und der Mehrlingszuschlag, die beim Basiselterngeld gezahlt werden, halbieren sich für die Berechnung des ElterngeldPlus. Das ElterngeldPlus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Bezuges von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachgehen möchten. Weitere Informationen und Beispiele zum ElterngeldPlus finden Sie unter www.elterngeld-plus.de

8.2.3 Partnerschaftsbonus

Entscheiden sich die Eltern dafür, gleichzeitig in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes jeweils zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats zu arbeiten, hat jeder Elternteil für diese Monate Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge ElterngeldPlus. Auch Alleinerziehende können unter den entsprechenden Voraussetzungen vier weitere Monatsbeträge ElterngeldPlus beziehen.

Achtung:

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann das Elterngeld nur in Form des ElterngeldPlus und nur ohne Unterbrechung bezogen werden. Die Leistung muss folglich von mindestens einem Elternteil für jeden der noch verbleibenden Monate des Bezugszeitraumes erfüllt werden; zudem müssen die Voraussetzungen für die Gewährung des ElterngeldPlus erfüllt bleiben. Tritt eine Unterbrechung im Leistungsbezug ein, entfällt der Leistungsanspruch für beide Elternteile! Fällt die Unterbrechung in den Bezugszeitraum des Partnerschaftsbonus, steht diese Leistung insgesamt (zwei mal vier ElterngeldPlus-Monate) nicht mehr zu. Gegebenenfalls zu viel gezahltes Elterngeld ist grundsätzlich zu erstatten.

8.3 Bestimmung der Bezugszeiträume

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie bestimmen, wer von ihnen das Elterngeld für welche Monate in Anspruch nimmt. Da es sich dabei grundsätzlich um eine verbindliche Bestimmung handelt, ist sie für den Elterngeldanspruch von entscheidender Bedeutung. Nur im Härtefall (d.h. insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteiles oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung) kann sie - und dann auch nur einmalig - geändert werden. Unter Umständen kann es zum Wegfall von Elterngeld-Bezugsmonaten kommen.

Beispiel:

Die Eltern bestimmen, dass für die ersten acht Lebensmonate des Kindes die Mutter und anschließend (9. bis 14. Lebensmonat) der Vater Elterngeldberechtigter sein soll. Fünf Monate nach der Entscheidung über den Elterngeldantrag erhält der Vater ein lukratives Angebot seines Arbeitgebers, dessen Annahme ihn jedoch verpflichtet, auch im 9. bis 14. Lebensmonat des Kindes in Vollzeit zu arbeiten, so dass er in dieser Zeit die Voraussetzungen für den Elterngeldanspruch nicht mehr erfüllen würde. Der Vater entschließt

Aufteilung des Bezugs
von Elterngeld

sich dennoch, das Angebot seines Arbeitgebers anzunehmen.

In diesem Fall wäre der Elterngeldanspruch nach dem Bezugszeitraum der Mutter (1. bis 8. Lebensmonat des Kindes) erschöpft. Die Mutter kann keine weiteren Elterngeld-Bezugsmonate mehr beanspruchen, obwohl sie anfänglich (mit Zustimmung des Vaters) Elterngeld für 12 Monate hätte beantragen können (Gründe: Verbindlichkeit der im Antrag getroffenen Bestimmung, kein Härtefall).

Um entsprechende Nachteile möglichst zu vermeiden, wird angeraten, bei der Aufteilung des Bezugszeitraumes die Festlegung sehr sorgfältig vorzunehmen und alle hierfür relevanten Sachverhalte zu berücksichtigen. Bereits gestellte Elternzeitanträge sollten ebenfalls mit der gewünschten Aufteilung des Elterngeld-Bezugszeitraumes abgeglichen werden.

Bedenken Sie bitte auch, dass Monate, in denen laufend Mutterschaftsgeld, der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden bzw. wurden, kraft gesetzlicher Regelung *immer als Bezugsmonate der Mutter* gelten und sich deshalb die Zahl der Elterngeld-Bezugsmonate, die für eine freie Aufteilung unter den Eltern zur Verfügung stehen, entsprechend vermindert. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Anspruch auf ausländische Leistungen besteht, die mit dem Elterngeld vergleichbar sind; auch hier gelten die entsprechenden Lebensmonate des Kindes als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht. Diese Rechtsfolgen treten zudem unabhängig davon ein, welcher anspruchsberechtigte Elternteil das Elterngeld beantragt hat.

8.4 Antragsverfahren

Das Elterngeld ist schriftlich bei der Außenstelle des Landesfamilienbüros zu beantragen, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Antrag

Landesamt für Soziale Dienste

Landesamt für Soziale Dienste ☎ (04 81) 6 96 - 0
 Neue Anlage 9 25746 Heide
www.lasd.schleswig-holstein.de @ post.hei@lasd-landsh.de

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten die Anträge innerhalb der ersten drei Lebensmonate nach der Geburt bzw. der Annahme/Aufnahme des Kindes gestellt werden, da Elterngeld rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats geleistet wird, in dem der Antrag eingegangen ist.

Dem Antrag sind verschiedene Unterlagen beizufügen: Geburtsurkunde des Kindes, Nachweis über das voraussichtliche Einkommen im Geburtsjahr des Kindes, bei Folgeanträgen des folgenden Kalenderjahres.

Als Arbeitnehmerin benötigen Sie zusätzlich noch eine Bescheinigung über das Mutterschaftsgeld. Antragsformulare erhalten Sie bei den Krankenkassen oder bei den auf Seite 46 aufgeführten Stellen, die Ihnen auch weitere Auskünfte geben.

Der Antrag sollte sobald wie möglich nach der Geburt gestellt werden.

8.5 Berechnung und Höhe des Elterngeldes

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist regelmäßig das von der anspruchsberechtigten Person in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit; Einkünfte aus anderen Einkunftsarten sowie einmalige Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, sonstige Bezüge, Prämien) bleiben unberücksichtigt. Hat die berechnete Person in diesem Zeitraum Elterngeld für ein älteres Kind oder laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld bezogen oder ist ihr Einkommen in dieser Zeit wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung ganz oder teilweise weggefallen, bleiben

Anspruchshöhe

Elterngeldrechner der
 Bundesregierung auf
[www.bmfsfj.de/
 elterngeldrechner](http://www.bmfsfj.de/elterngeldrechner)

die Kalendermonate, in denen diese Sachverhalte vorgelegen haben, unberücksichtigt. Für die Einkommensermittlung werden dann weiter zurückliegende Kalendermonate herangezogen (bei anspruchsberechtigten Personen mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft jedoch nur **auf Antrag!**).

Von dem im entsprechenden Zeitraum erzielten Bruttoerwerbseinkommen (Summe der positiven Einkünfte) werden die darauf entfallenden Steuern, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung - einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung - und die mit der Erziehung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird höchstens der Arbeitnehmerpauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG - in Höhe von zurzeit 1.000,- Euro jährlich berücksichtigt) abgezogen. Aus dem verbleibenden Betrag wird schließlich das der Elterngeldberechnung zu Grunde zu legende durchschnittlich erzielte monatliche (Netto-)Einkommen aus Erwerbstätigkeit gebildet.

Zur Berechnung des eigenen Elterngeldes bzw. Überprüfung des Bescheides der Elterngeldstelle kann auch der Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums im Internet unter www.bmfsfj.de genutzt werden.

Als Einkommensnachweise werden bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit in erster Linie die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers gefordert.

Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist grundsätzlich - sofern die zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl während des gesamten für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraums als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums ausgeübt worden ist - der für den Veranlagungszeitraum ergangene Steuerbescheid maßgeblich; andernfalls erfolgt eine Gewinnermittlung nach einer mindestens den

Einkommensnachweise

Jobcenter, bei denen
Elterngeldanträge
erhältlich sind:

Jobcenter der Sozialzentren für Nordfriesland



Sozialzentrum / Jobcenter Sylt
Maybachstraße 2

☎ (0 46 51) 8 51-7 10
25980 Westerland
@ info@sz-sylt.de

Sozialzentrum / Jobcenter
Föhr / Amrum
Feldstraße 36

☎ (0 46 81) 74 67 83
25938 Wyk auf Föhr
@ info@sz-foehr-amrum.de

Sozialzentrum / Jobcenter Niebüll
Hauptstraße 44

☎ (0 46 61) 60 15 01
25899 Niebüll
@ info@sz-niebuell.de

Sozialzentrum / Jobcenter Leck
Klixbüller Chaussee 10

☎ (0 46 62) 60 16 01
25917 Leck
@ info@sz-leck.de

Sozialzentrum / Jobcenter
Mittleres Nordfriesland
Norderende 2

☎ (0 46 71) 91 92 - 1 12
25821 Breklum
@ info@amnf.de

Sozialzentrum / Jobcenter
Husum und Umland
Zingel 10

☎ (0 48 41) 6 66-0
25813 Husum
@ sozialzentrum@husum.de

Sozialzentrum / Jobcenter
Südliches Nordfriesland
Am Markt 1

☎ (0 48 61) 6 14-0
25832 Tönning
Fax (0 48 61) 6 14 - 40

Anforderungen des § 4 Absatz 3 EStG entsprechenden Berechnung (Einnahmen-/Überschussberechnung).

Kann das vor der Geburt erzielte Erwerbseinkommen nicht ermittelt werden, wird das Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Gleiches gilt für den Fall, dass (auch) nach der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen erzielt wird und das Elterngeld dann insoweit unter Berücksichtigung eines noch nicht feststehenden, sondern auf der Grundlage einer Prognose beruhenden Einkommens berechnet werden muss. Es erfolgt dann eine abschließende Berechnung und Entscheidung über das Elterngeld, nachdem die entsprechenden Einkünfte nachgewiesen worden sind.

Kein Nachweis möglich

8.5.1 Einkommensabhängiges Elterngeld

Für Lebensmonate des Kindes, in denen die berechtigte Person **kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit** (mehr) erzielt, wird Elterngeld in Höhe von 67 % des ermittelten weggefallenen monatlichen (Netto-)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800,- Euro beim Basiselterngeld und 900,- Euro beim ElterngeldPlus gezahlt. Bei entsprechend kleinem Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes findet die Geringverdienerregelung (siehe Punkt 8.5.3.) Anwendung. Unter Umständen wird das Elterngeld auf den Mindestbetrag angehoben (siehe Punkt 8.5.4.).

Tatsächliche Höhe
des Elterngeldes

8.5.2 Teilelterngeld

Wird während des Elterngeldbezuges eine zulässige Teilzeiterwerbstätigkeit ausgeübt, beträgt das Elterngeld 67 % des Differenzbetrages zwischen den für die Zeit vor und nach der Geburt des Kindes ermittelten monatlichen (Netto-)Erwerbseinkommen. In diesem Fall wird als durchschnittlich erzielt monatliches (Netto-)Erwerbseinkommen vor der Geburt höchstens ein Betrag von 2.770,- Euro angesetzt. Auch hier

Anspruch bei
Teilzeitarbeit

kann es zur Anwendung der Geringverdienerregelung (Punkt 8.5.3.) und/oder zur Anhebung des Elterngeldes auf den Mindestbetrag (Punkt 8.5.4.) kommen.

8.5.3 Geringverdienerregelung

Für berechnete Personen, bei denen das ermittelte durchschnittliche monatliche (Netto-)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes weniger als 1.000,- Euro beträgt (Geringverdienst), wird die Ersatzrate von 67 % um jeweils 0,1 % pro 2,- Euro der Differenz zu 1.000,- Euro erhöht.

Beispiel:

Die Mutter hatte vor der Geburt ein Einkommen in Höhe von 600,- Euro. Die Differenz zwischen 1.000,- und 600,- Euro beträgt 400,- Euro. Die Hälfte von 400,- Euro sind 200,- Euro. $200,- \text{ Euro} \times 0,1$ ergibt 20. Somit beträgt die Ersatzrate für die Mutter $67 \% + 20 \% = 87 \%$. Sie bekommt also ein monatliches Elterngeld in Höhe von 522,- Euro bzw. ElterngeldPlus in Höhe von 261,- Euro.

8.5.4 Elterngeld-Mindestbetrag

Elterngeld-Mindestberechnete, die in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht erwerbstätig waren und somit keine Minderung des Erwerbseinkommens geltend machen können, erhalten ein Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages bzw. »Sockelbetrages« von 300,- Euro. Im Falle der Inanspruchnahme des ElterngeldPlus beträgt der Mindestbetrag 150,- Euro.

8.5.5 Elterngeld-Zuschlag (»Geschwisterbonus«)

Lebt die berechnete Person mit zwei Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (das neu geborene Kind bei der Feststellung der Anzahl einbezogen) in einem Haushalt, wird u. U. ein »Geschwisterbonus«

Mindestbetrag

»Geschwisterbonus«

gewährt. Berücksichtigungsfähig sind alle Kinder, für die die berechnete Person die allgemeinen Elterngeld-Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (eine aktuelle Mehrlingsgeburt wird allerdings wie eine Ein-Kind-Geburt behandelt, d.h. die Mehrlinge bleiben unberücksichtigt). Bei angenommenen Kindern und Kindern, die mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen worden sind, gilt als Alter der Kinder der Zeitraum seit der Aufnahme. Die Altersgrenze bei behinderten Kindern (GdB mind. 20) beträgt 14 Jahre (eine Behinderung des den Elterngeldanspruch auslösenden Kindes bleibt unberücksichtigt).

Der »Geschwisterbonus« wird als 10 %iger Zuschlag zu dem Elterngeld nach den Punkten 8.5.1. bis 8.5.4., mindestens jedoch in Höhe von 75,- Euro (in Monaten mit ElterngeldPlus-Bezug in Höhe von 37,50 Euro) monatlich gezahlt.

8.5.6 Mehrlingszuschlag

Berufstätige Eltern können nach der Geburt von Zwillingen doppeltes Elterngeld erhalten.

Beispiel:

Der Vater beantragt für seinen Sohn Max zwölf Monate Elterngeld und weitere zwei Monate für seine Tochter Mia. Die Mutter beantragt zwölf Monate für Mia und zwei weitere für Max.

Zudem stehen dem Paar 300,- Euro monatlich als Elterngelderhöhung für Mehrlingsgeburten zu. In Monaten mit ElterngeldPlus-Bezug erhöht sich das Elterngeld um je 150,- Euro für das zweite bzw. jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag). Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterbonus nach Punkt 8.5.5 gezahlt wird.

8.6 Auszahlungsvariante

Auf Antrag werden die einer Person zustehenden Monatsbeiträge des Elterngeldes hälftig ausgezahlt, wodurch sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Der Antrag kann jederzeit für die noch verbleibenden oder für einen Teil der noch ver-

Hälftige Auszahlung
auf Antrag

bleibenden Bezugsmonate gestellt werden. Ein Widerruf – auch für die Vergangenheit – ist möglich.

Die Inanspruchnahme dieser Auszahlungsvariante bedeutet grundsätzlich nur eine Änderung der Zahlungsweise des Elterngeldes. Der Zeitraum, für den das Elterngeld zusteht, wird von der Auszahlungsvariante nicht berührt. Allerdings führen bei der gesetzlichen Krankenversicherung die Zeiten der verlängerten Auszahlung zu einer Verlängerung der Mitgliedschaft bzw. der beitragsfreien Weiterversicherung. Möglicherweise ergeben sich auch Unterschiede aus der steuerlichen Berücksichtigung des Elterngeldes (Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG).

8.7 Anrechnung anderer Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

Die bereits im Abschnitt *Bestimmung der Bezugszeiträume* im letzten Absatz angesprochenen Leistungen (siehe Punkt 8.3), und zwar ohne Berücksichtigung eines anrechnungsfreien Betrages (so führt z. B. die Anrechnung des laufend zu zahlenden Mutterschaftsgeldes und des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld regelmäßig dazu, dass sich in dieser Zeit kein zustehendes Elterngeld errechnet).

Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung weggefallenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen (z. B. Elterngeld für ein älteres Kind; (Teil-)Arbeitslosengeld; Krankengeld; Kurzarbeitergeld; Insolvenzgeld; Winterausfallgeld; Übergangsgeld; Verletztengeld; Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente sowie vergleichbare Leistungen privater Versicherungen; vergleichbare ausländische Ersatzleistungen).

Die Anrechnung dieser Leistungen erfolgt jedoch nur insoweit, als das zustehende monatliche Elterngeld den Betrag von 300,- Euro, beim ElterngeldPlus von 150,- Euro, übersteigt; bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie monatliche Betrag um je 300,- Euro, beim ElterngeldPlus um je 150,- Euro, für das zweite und jedes weitere Kind.

8.8 ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit

Anfang 2015 ist das neue ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit in Kraft getreten, mit dem Mütter und Väter Zeit für die Familie gewinnen. Die Neuerungen gelten für Geburten ab dem 1. Juli 2015. Eltern, die nach der Geburt des Kindes bald wieder in Teilzeit arbeiten (weniger als 30 h/Woche), erhalten künftig länger Elterngeld und können ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen.

Partnerschaftliches Engagement in Familie und Beruf lohnt – wobei auch Alleinerziehende anderen Familienformen gleichgestellt sind. Die Elternzeit wird deutlich flexibler und die Planungssicherheit in der Elternzeit steigt. Weitere Informationen und Serviceangebote finden Sie auf www.elterngeld-plus.de. Ganz neu wurde auch der Online-Elterngeldrechner im Familien-Wegweiser (www.familienwegweiser.de) aktualisiert und um einen Planer erweitert. Mit dessen Hilfe können Eltern ausprobieren, wie sie Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren und welcher Anspruch auf Elterngeld oder ElterngeldPlus sich daraus ergibt.

Wir empfehlen werdenden Eltern eine individuelle Beratung beim Landesamt für soziale Dienste (s. S. 44), da es beim ElterngeldPlus viele Details gibt, die es zu beachten gilt und die für Laien nicht sofort erkennbar sind. Anträge können jederzeit geändert werden, wenn Sie feststellen, dass Ihre ursprüngliche Planung sich verändert hat.

9. Kindergeld

Beantragen

Nach der Geburt des Kindes müssen Sie das Kindergeld innerhalb von sechs Monaten bei einer für Sie zuständigen Arbeitsagentur/Familienkasse schriftlich beantragen.

Entweder zahlt die Arbeitsagentur das Kindergeld direkt an Sie oder in einigen Fällen erhalten Sie es von Ihrem Arbeitgeber (öffentlicher Dienst), wenn Sie ihm eine Kindergeldbescheinigung der Arbeitsagentur vorlegen.

Das Kindergeld beträgt zurzeit monatlich:

- für das erste und zweite Kind jeweils 188,- Euro
- für das dritte Kind 194,- Euro,
- für jedes weitere Kind jeweils 219,- Euro

Weitere Informationen unter www.familienkasse.de.

Arbeitsagenturen bundesweit

Hotline der Familienkasse ☎ (08 00) 4 55 55 30

Familienkasse der Arbeitsagentur
für den Bereich Husum u. Flensburg ☎ (08 00) 4 55 55 00
Eckernförder Landstraße 65
@ familienkasse-nord@
arbeitsagentur.de

Familienkasse der Arbeitsagentur
für den Bereich Heide ☎ (08 00) 4 55 55 00
Bauerweg 23
@ familienkasse-nord@
arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de
www.kindergeld.org ☎ (08 00) 4 55 55 33
Auszahlungstermine

Bei den Arbeitsagenturen werden auch Fragen zu einem möglichen Anspruch auf *Kinderzuschlag* beantwortet.

10. Soziale Sicherung

10.1 Krankenversicherung

Arbeitnehmerinnen, die gesetzlich krankenversichert sind, sind während der Mutterschutzfristen und des Bezuges von Elterngeld beitragsfrei versichert. Das gilt auch für die Dauer der Elternzeit, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Für eine zulässige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit und während des Bezuges von Elterngeld müssen Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet werden.

Ihr Kind kann im Rahmen der Familienversicherung bei Ihrer Krankenkasse mitversichert werden.

Geben Sie nach der Elternzeit Ihre Erwerbstätigkeit auf, müssen Sie sich selbst versichern oder beim Ehepartner mitversichern lassen. Versichern Sie sich selbst, können Sie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses freiwilliges Mitglied Ihrer Krankenkasse werden.

10.2 Rentenversicherung

Die ersten drei Lebensjahre des Kindes werden in der Rentenversicherung als Erziehungszeiten berücksichtigt. Die Erziehungszeiten können zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Zur Vermeidung von Nachteilen ist es dringend erforderlich, sich von der »Deutschen Rentenversicherung Nord« und der »Deutschen Rentenversicherung Bund« beraten zu lassen.

10.3 Grundsicherung für Alleinerziehende

Schwangere Frauen, die im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - stehen, haben nach Vollendung der zwölften Schwangerschaftswoche bis zur Geburt des Kindes einen Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfzuschlages von 17 % der maßgebenden Regelleistung. Alleinerziehende erhalten ab dem Tag der Entbindung, gestaffelt nach Alter und Zahl der Kinder, zwischen zwölf und 60 Prozent der Regelleistung.

Mehrbedarfzuschlag von
17 % für Schwangere

Grundsicherungsempfängerinnen haben auch Anspruch auf einmalige Leistungen (Beihilfen) für Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt. Das gilt auch für Frauen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende stehen, jedoch nur über ein geringes Einkommen verfügen, das für größere Anschaffungen nicht ausreicht. Ein Antrag auf Gewährung einer einmaligen Leistung muss immer vor der Bestellung und vor der Anschaffung der notwendigen Sache beim Jobcenter gestellt werden. Der Antrag kann bereits vor der Geburt ab dem 7. Schwangerschaftsmonat gestellt werden. Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung der beantragten Beihilfe sollte immer abgewartet werden, bevor der Kauf getätigt bzw. eine vertragliche Leistung vereinbart wird.

Vor dem Abschluss eines Mietvertrages ist ein Gespräch mit dem Jobcenter darüber zu führen, ob die Miete grundsicherungsrechtlich angemessen ist und daher anerkannt werden kann. Wer sich jedoch ohne vorherige Konsultation des Jobcenters vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Miete zu zahlen, hat gegenüber dem Grundsicherungsträger nur einen Anspruch auf die grundsicherungsrechtlich angemessene Miete.

Tabelle über den Mehrbedarf für Alleinerziehende

<i>Anzahl und Alter der Kinder</i>	<i>Höhe des Mehrbedarfs</i>
1 Kind unter 7 Jahren	36 %
1 Kind ab 7 Jahren	12 %
2 Kinder unter 16 Jahren	36 %
2 Kinder ab 16 Jahren	24 %
1 Kind ab 7 Jahren und 1 Kind ab 16 Jahren	24 %
3 Kinder	36 %
4 Kinder	48 %
5 Kinder und mehr	60 %

10.4 Hilfen für Alleinerziehende

10.4.1 Sorgerecht und Vaterschaft

Nicht miteinander verheiratete Eltern haben die Möglichkeit, beim Jugendamt kostenfrei eine Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft erstellen zu lassen. Bei der Gelegenheit besteht für die Eltern auch die Möglichkeit, unabhängig davon, ob sie zusammen leben oder nicht, ein gemeinsames Sorgerecht beurkunden zu lassen. Beide Beurkundungen können auch schon vor der Geburt des Kindes vorgenommen werden. Sofern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wird, hat die nicht mit dem Vater verheiratete Mutter das alleinige Sorgerecht. Die Vaterschaft kann auch beim Standesamt oder Notar beurkundet werden. Notare können dabei auch ein gemeinsames Sorgerecht beurkunden.

10.4.2 Beratung und Unterstützung

Der alleinerziehende Elternteil hat auch einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt, wenn es um den Unterhalt für das Kind geht. Das gilt auch für einen möglichen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Auch wenn der alleinerziehende Elternteil nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet ist, kann dieser Unterhalt wegen der Betreuung des Kindes mindestens bis zu drei Jahren nach der Geburt gefordert werden. Bei Bedarf kann auch über den Unterhalt eine Urkunde mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil erstellt werden.

10.4.3 Beistandschaft

Sofern die Beratung und Unterstützung keinen Erfolg verspricht, weil die Vaterschaft zu dem Kind vielleicht gerichtlich geklärt werden muss oder keine Einigkeit über den Unterhalt für das Kind besteht, kann der alleinerziehende Elternteil die Hilfe des Jugendamtes als Beistand in Anspruch nehmen. Dieses gilt auch für getrennt lebende oder geschiedene Alleinerziehende.

10.4.4 Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind einen Unterhaltsvorschuss, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht mindestens 144,- Euro bis zum 6. Lebensjahr bzw. 192,- Euro bis zum 12. Lebensjahr erhält. (Stand September 2015)

Der Unterhaltsvorschuss wird für höchstens sechs Jahre gezahlt. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss ist bei der Unterhaltsvorschusskasse, beim Kreis Nordfriesland, im Fachdienst Unterhalt zu stellen. Die Kontaktadresse und die Telefonnummer entnehmen Sie bitte dem Infokasten.

Beistandschaften • Unterhaltsvorschusskasse

Kreis Nordfriesland
Jugend, Familie und Bildung
Fachdienst Unterhalt
Marktstraße 6

☎ (0 48 41) 67 - 0
@ unterhalt@nordfriesland.de
25813 Husum

11. Kontakt zum Beruf

Während der Elternzeit können Sie Fortbildungsangebote nutzen. Die Volkshochschule bietet auch Vormittagskurse an. Auch andere Träger der Erwachsenenbildung haben sich auf Frauen mit Kindern eingestellt, so dass Seminare gelegentlich auch mit Kinderbetreuung angeboten werden. Sie können auch Ihren Arbeitgeber bitten, Sie für Krankheits- oder Urlaubsvertretungen (auch nur stundenweise) heranzuziehen, damit Sie beruflich fit bleiben.

Die Beratungsstelle FRAU & BERUF, die im Kreis Nordfriesland auch in Ihre Kommune kommt, bietet Beratung, wenn Sie vorhaben

- nach einer Auszeit wieder in einen Beruf einzusteigen,
- von einem Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu wechseln,
- Ihre Teilzeitbeschäftigung auszuweiten,
- Ihre Beschäftigung zu sichern oder
- eine Berufsausbildung in Teilzeit zu machen.

FRAU & BERUF – Beratungsregion Nord

Asmussenstraße 19

25813 Husum

www.frau-und-beruf-sh.de

☎ (0 48 41) 70 60

@ frau-beruf-nf@posteo.de

12. Freistellung bei Krankheit des Kindes

Auch wenn Sie wieder berufstätig sind, z. B. auf 450-Euro-Basis, können Sie Ihr erkranktes Kind persönlich betreuen.

Gesetzlich Versicherte haben einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung sowie Anspruch auf Krankengeld, wenn keine andere im Haushalt lebende Person das Kind betreuen kann und aus dem ärztlichen Attest hervorgeht, dass die Betreuung des Kindes durch einen Erwachsenen notwendig ist. Die gesetzlich Versicherten haben für jedes Kind unter 12 Jahren Anspruch auf 10 Arbeitstage Freistellung im Jahr, höchstens jedoch 25 Arbeitstage. Alleinerziehende haben einen Anspruch von 20 Arbeitstagen pro Jahr, höchstens jedoch 50 Arbeitstage im Jahr. Sofern die Krankentage die genannten Zeiten überschreiten, besteht kein Anspruch mehr auf Krankengeld. Der Arbeitnehmer muss bei weiteren Krankentagen des Kindes Urlaub, Zeitausgleich oder unbezahlte Freistellung bei seinem Arbeitgeber beantragen.

Beamte haben einen Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von bis zu insgesamt 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr; Alleinerziehende bis zu insgesamt 20 Arbeitstagen, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Sonderurlaubs entsprechen denen der gesetzlich Versicherten.

Privatversicherte müssen die Leistungen auf Freistellung von der Arbeitsleistung einzelvertraglich absichern.

Weitere Beratungsstellen in Nordfriesland

Frauenberatung und Notruf

- Husum ☎ (0 48 41) 6 22 34
Norderstraße 22 25813 Husum
- @ info@frauennotruf-nf.de
- Niebüll ☎ (0 46 61) 94 26 88
Friedrich-Paulsen-Str. 6a 25899 Niebüll
- @ niebuell@frauennotruf-nf.de

Beratungsstellen für Erziehung und Lebensfragen der Kirchenkreise

- Niebüll ☎ (0 46 61) 96 59-0
Westerlandstraße 3 25899 Niebüll
- @ bbz-niebuell@dw.suedtondern.de
- Leck ☎ (0 46 62) 54 74
Süderstraße 4 25917 Leck
- Sylt ☎ (0 46 51) 8 22 20-20
Kirchenweg 37 25980 Sylt/OT Westerland
- @ bbz-sylt@dw.suedtondern.de
- Föhr ☎ (0 46 81) 36 93
St. Nicolai-Straße 10 25938 Wyk auf Föhr

Psychologisches Beratungszentrum Husum

- Erziehungs- und Familienberatung ☎ (0 48 41) 69 14 40
Theodor-Storm-Straße 7 25813 Husum
- @ pbz@dw-husum.de
- Außenstelle Bredstedt ☎ (0 4841) 69 14 40
Osterstraße 65 25821 Bredstedt
- Außenstelle Tönning ☎ (0 48 61) 96 22 10
Johann-Adolf-Straße 7/9 25832 Tönning

Deutscher Kinderschutzbund e. V.

- Kreisverband Nordfriesland ☎ (0 48 41) 25 75
Osterende 61a 25813 Husum
- @ info@kinderschutzbund-nf.de

www.kinderschutzbund-nf.de

Weitere Beratungsstellen in Nordfriesland

Stillberatung

Nachfrage im Kinderzimmer im
Klinikum Nordfriesland, Husum ☎ (0 48 41) 6 60-12 84

Frühförderung der Lebenshilfe

• Sozialraum Husum ☎ (0 48 41) 7 75 88 27
Kreuzerstraße 29 25813 Husum

@ lh-husum@
lebenshilfe-husum.de

• Sozialraum Mitte ☎ (0 46 71) 9 42 27 10
Hohle Gasse 6 25821 Bredstedt

@ lh-bredstedt@
lebenshilfe-husum.de

• Sozialraum Süd ☎ (0 48 41) 66 55 19
Schobüller Straße 42 25813 Husum

@ martensen@
lebenshilfe-husum.de

• Kindernest Niebüll gGmbH ☎ (0 46 61) 90 24 24
Lorenz-Jannsen-Straße 11 25899 Niebüll

@ kindernest@t-online.de

• Lebenshilfeeinrichtungen
Niebüll gGmbH (LENI) ☎ (0 46 61) 9 01 40 90
Uhlebüller Straße 76 25899 Niebüll

@ info@leni-gmbh.de

• Lebenshilfe Sylt e. V. ☎ (0 46 51) 58 10
Bastianstraße 22a 25980 Westerland

@ info@lebenshilfe-sylt.de

Lütte Lüüd ☎ (0 46 62) 88 67 80
Gutenbergring 5 25917 Leck

@ luettelueued@gmx.de

Beratungsstellen überregional

Frauenhäuser

• Flensburg ☎ (04 61) 4 63 63

@ fin-fl@foni.net

• Heide ☎ (04 81) 6 10 21

@ info@frauenhaus-
dithmarschen.de

www.frauenhaus-dithmarschen.de
www.frauenhaeuser-sh.de

Arbeitskreis Kunstfehler

in der Geburtshilfe e. V.

☎ (02 31) 52 58 72

Rosa-Buchthal-Straße 79

44135 Dortmund

www.arbeitskreis-kunstfehler-geburtshilfe.de

@ AKGeV@web.de

GEPS Gemeinsame Elterninitiative Plötzlicher Säuglingstod Deutschland e. V.

☎ (05 11) 8 38 62 02

Fallingbosteler Straße 20

30625 Hannover

www.geps.de

@ geps-deutschland@t-online.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V.

• Landesverband Schleswig-Holstein – ☎ (04 31) 5 57 91 50

Kiellinie 275

24106 Kiel

www.vamv-sh.de

@ info@vamv-sh.de

Frauenzentrum Schleswig e. V.

☎ (0 46 21) 2 55 44

Bahnhofstraße 16

24837 Schleswig

www.frauenzentrum-schleswig.de

@ info@frauenzentrum-schleswig.de

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.

• Flensburg ☎ (04 61) 2 86 04

Schiffbrücke 65

24939 Flensburg

@ flensburg@vzsh.de

• Heide ☎ (04 81) 6 17 74

Postelweg 4

25746 Heide

www.verbraucherzentrale-sh.de

@ heide@vzsh.de

Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte im Kreis Nordfriesland

Kreis Nordfriesland

• Simone Ehler
Marktstraße 6

www.gleichstellung.nordfriesland.de

☎ (0 48 41) 67-3 68
@ simone.ehler@nordfriesland.de
25813 Husum

Stadt Husum

• Britta Rudolph
Zingel 10

www.husum.de

☎ (0 48 41) 6 66-1 96
@ britta.rudolph@husum.de
25813 Husum

Amt Nordsee-Treene

• Kirsten Schöttler-Martin

Schulweg 19

www.amt-nordsee-treene.de

☎ (0 48 41) 99 22 - 33
@ k.schoettler-martin@amt-nordsee-treene.de
25866 Mildstedt

Amt Südtondern

• Sylke von Kamlah-Emmermann

Marktstraße 12

www.amt-suedtondern.de

☎ (0 46 61) 6 01 -4 31
@ gleichstellungsbeauftragte@amt-suedtondern.de
25899 Niebüll

Gemeinde Sylt

• Andrea Dunker

Maybachstraße 2

www.gemeinde-sylt.de

☎ (0 46 51) 85 11 80
@ gleichstellungsbeauftragte@gemeinde-sylt.de
25980 Sylt/OT Westerland

Amt Mittleres Nordfriesland

• Christine Friedrichsen
Theodor-Storm-Straße 2

www.amnf.de

☎ (0 46 71) 91 92 - 89
@ c.friedrichsen@amnf.de
25821 Bredstedt

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte im Kreis Nordfriesland

Amt Eiderstedt

• Dörte Rickerts
Welter Straße 1

www.amt-eiderstedt.de

☎ (0 48 62) 85 41
@ rickerts@t-online.de
25836 Garding

Stadt Tönning

• Maike Ziegler
Am Markt 1

☎ (0 48 61) 61 45 22
@ ziegler@toenning.de
25832 Tönning

Literaturhinweise

Folgende Informationsschriften sind kostenlos bei den angegebenen Stellen zu beziehen bzw. bei der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Nordfriesland erhältlich:

Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Juni 2015, 17. Auflage)

Mutterschutz – Elterngeld – Elternzeit, Arbeitnehmerkammer Bremen (August 2011, 8. Auflage)

Mutterschutzgesetz - Leitfaden zum Mutterschutz, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Dezember 2012, 8. Auflage)

Der Unterhaltsvorschuss - eine Hilfe für Alleinerziehende, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Juni 2010)

Trennung und Scheidung - und nun? - Rechte und Hilfen für Frauen und Männer, Gleichstellungsbüro des Kreises Nordfriesland (2011, 3. aktualisierte Auflage)

Geringfügige Beschäftigung - Informationen über Minijobs bis 450,- Euro im Monat, Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten/Frauenbeauftragten Schleswig-Holstein, Landesarbeitsgemeinschaft der Beratungsstellen FRAU & BERUF Schleswig-Holstein (2013, 4. aktualisierte Auflage)

ForAN – Wegweiser für Alleinerziehende Nordfriesland, www.fa-nf.de



Diese Broschüre ist ein
Projekt folgender
Gleichstellungs-
beauftragten:

Kreis Nordfriesland
Stadt Husum
Stadt Tönning
Amt Eiderstedt
Amt Nordsee-Treene
Amt Mittleres Nordfriesland
Amt Südtondern
Gemeinde Sylt

■■■■ www.gleichstellung.nordfriesland.de ■■■■